



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Meckenheim  
Ordnungsamt  
Bahnhofstr. 22  
53340 Meckenheim

Datum 14.06.2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382032-351/17/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Willkomm  
Zimmer 125  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

## **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**

Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" //  
46. Änderung Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 31.05.2017

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

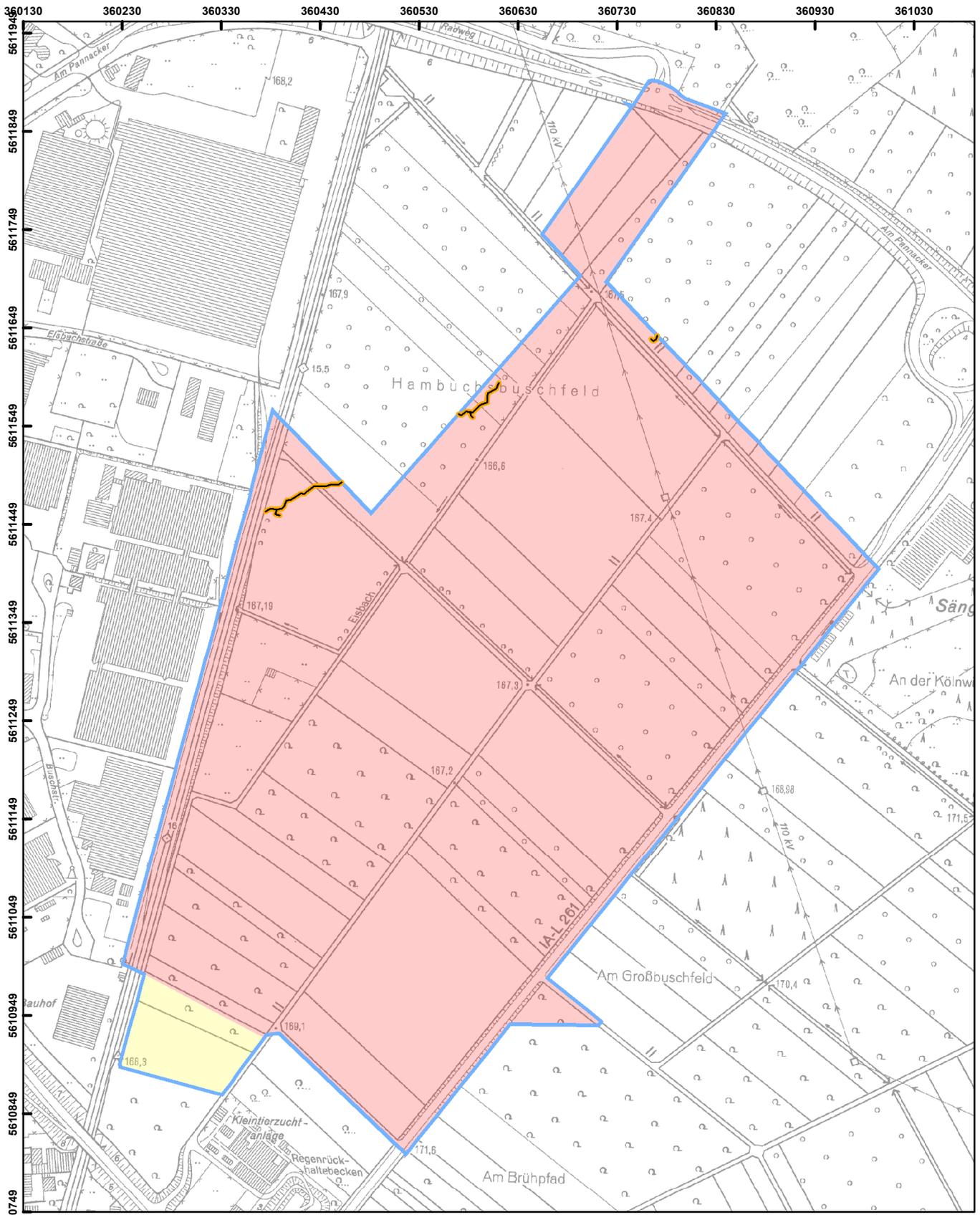
(Willkomm)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED3333

<sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

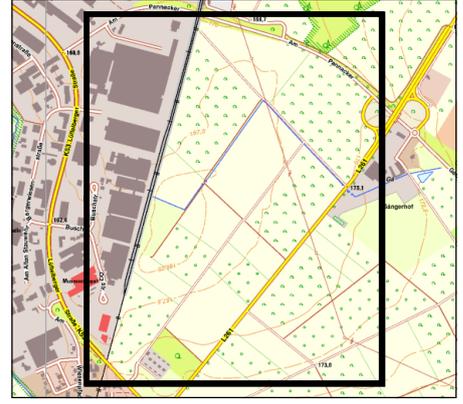


**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :  
22.5-3-5382032-351/17**

Maßstab : 1:5.500  
Datum : 14.06.2017

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
  - Blindgängerverdacht
  - geräumte Blindgänger
  - geräumte Fläche
  - Detektion nicht möglich
  - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
  - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
  - Laufgraben
  - Panzergraben
  - Schützenloch
  - Stellung
  - militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Britta Schröder, am: 06.07.2017 , Aktenzeichen: 268485</p> <p>Sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Herzliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Network Deployment</p> <p><a href="http://www.unitymedia.de">www.unitymedia.de</a></p> <p>Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG   Aachener Str. 746-750   50933 Köln Postanschrift: Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co KG   Postfach 10 20 28   34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRA 24116 Komplementär: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRB 58137 Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender)   Dr. Herbert Leifker   Frank Meywerk   Winfried Rapp</p> <p>Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.</p> <p>Anhänge: Antwort_268485 (s_53267_antwort_268485.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 06.06.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Silke Niemann, am: 06.06.2017 , Aktenzeichen: NB 200267 SNI</p> <p>Az: NB 200267 SNI</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 12.06.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 08.06.2017 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Polizeipräsidium Bonn - GS 3 / Verkehrsangelegenheiten</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 07.06.2017 , Aktenzeichen: Bebauungsplan 80</p> <p>Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 07.06.2017 - Verkehrsplanung -</p> <p>Bebauungsplan 80 "Unternehmerpark Kottenforst" Ihr Schreiben vom 06.06.2017</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 05.12.2016. Ein benutzungspflichtiger Radweg darf nur angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern.</p> <p>Die Untererschließung erfolgt mit drei Stichen. In diesen Stichen ist ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 1,30 m vorgesehen. Der Unternehmerpark wird an den ÖPNV angeschlossen. Dadurch wird es auch zu einer entsprechenden Fußverkehrsstärke kommen. In der RAS 06 ist das Grundmaß für den begegnenden Fußverkehr mit Sicherheitsräumen 2,50 m. Mobilitätsbehinderte sind bei diesem Maß nicht berücksichtigt. Selbst nach Abzug der Sicherheitsräume verbleibt immer noch ein Maß von 1,80 m. Das geplante Maß ist nicht zu empfehlen.</p> <p>Der zusätzliche Anbindungspunkt ist zweckmäßig, da die Verkehre verteilt werden. Da der derzeitigen Planung nicht zu entnehmen ist, mit welcher verkehrsrechtlichen Regelung der Verkehr in das bestehende Straßennetz eingeleitet wird, bestehen in diesem Punkt keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: <a href="http://www.polizei-bonn.de">http://www.polizei-bonn.de</a></p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



## Stellungnahme(n) (Stand: 12.06.2017)

Sie betrachten:       Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt:     Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum:               08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	Erstellt von: Vera Förster, am: 12.06.2017 , Aktenzeichen: 463-2017-06-12  Vorab auf diesem Portal. Antwort ist auch auf dem Postweg unterwegs.  Anhänge: Neue Datei vom 12.06.2017 um 12:36:11 Uhr (s_52439_antwort.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2017)

Sie betrachten:       Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt:     Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum:               08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 54</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Mario Göbel, am: 07.06.2017 , Aktenzeichen: 54-53.1-13(SU34)0</p> <p>Sehr geehre Damen und Herren,</p> <p>ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Mario Göbel --</p> <p>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz 50606 Köln</p> <p>Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 <a href="mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de">mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de</a> <a href="http://www.bezreg-koeln.nrw.de">http://www.bezreg-koeln.nrw.de</a></p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 07.06.2017)

Sie betrachten:       Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt:     Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum:               08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 52</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabrina Kaufmann, am: 07.06.2017 , Aktenzeichen: 52.03.04-ALLG-10/17-Km</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange des Dezernates 52 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“ der Bezirksregierung Köln sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Kaufmann</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 07.06.2017 um 14:02:30 Uhr (s_52316_aufstellung_des_bebauungsplans_nr._80_„unternehmerpark_kottenforst“.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 08.06.2017)

Sie betrachten:       Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt:     Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum:               08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Tele Columbus Gruppe EWT GmbH</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Annett Brehmert, am: 08.06.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Betriebs GmbH 08.06.2017</p> <p>Leitungsauskunft für den Bereich:</p> <p>Unternehmerpark Kottenforst</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 06.06.2017</p> <p>In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.</p> <p>Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern.</p> <p>Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH. Der Leitungsbestand des jeweiligen Partnernetzes muss bis auf weiteres separat angefragt und beauskunftet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die entsprechenden Auskunftsportale.</p> <p>netzauskunft@primacom.de pepcom-intranet@telecolumbus.de</p> <p>Gültigkeit des Schachtscheins: 3 Monate nach Ausstellungsdatum</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Annett Brehmert Dokumentation</p> <p>RFC Radio-, Fernseh- und Computertechnik GmbH Winklhoferstraße 15 09116 Chemnitz</p> <p>Web: <a href="http://www.rfct.de">www.rfct.de</a></p> <p>Geschäftsführer: Rolf Opfermann, Frank Posnanski, Ludwig Modra Sitz der Gesellschaft: Chemnitz Registergericht: Amtsgericht Chemnitz HRB 4346 Ust-ID: DE288921568</p> <p>Im Auftrag von</p> <p>Tele Columbus Betriebs GmbH Kesselsdorfer Str. 216</p>

01169 Dresden

Telefon: 0351 20282-43

E-Mail: [Leitungsauskunft-Rathingen@telecolumbus.de](mailto:Leitungsauskunft-Rathingen@telecolumbus.de)  
<http://www.telecolumbus.de>

Geschäftsführer: Ronny Verhelst, Frank Posnanski  
Sitz der Gesellschaft: Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2017)

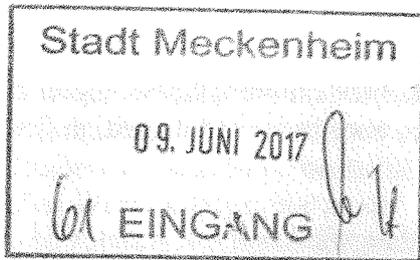
Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Polizeipräsidium Bonn - Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Thomas Risch, am: 04.07.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst"</p> <p>erneute öffentliche Auslegung / erneute Behördenbeteiligung</p> <p>Sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>den Ausführungen von KHK Behnke vom 12.11.2012 und 18.10.2013 habe ich nichts hinzuzufügen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Checklisten liegen vor</li><li>- Hinweise auf die Zulassung von Dienstwohnungen und verdichteter Beleuchtung im Gewerbegebiet wurden gegeben</li><li>- auf die Möglichkeit der Sperrung von Wirtschaftswegen, die zielführend das Gewerbegebiet erreichen, wurde hingewiesen.</li></ul> <p>Damit soll potentiellen Tätern die unbemerkte An- und Abfahrt erschwert werden</p> <p>Für Rückfragen oder kriminalpolizeilichen Empfehlungen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez.</p> <p>Risch, KHK</p> <p>Anhänge: Neue Datei vom 04.07.2017 um 14:30:53 Uhr (s_53179_2017-07-04_bebauungsplan_nr._80.doc)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Stellungnahme(n) (Stand: 19.07.2017)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst" - Erneute Offenlage  
Verfahrensschritt: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) BauGB  
Zeitraum: 08.06.2017 - 10.07.2017

Behörde:	<b>Stadt Rheinbach, Fachbereich VI - SG 60.2 - Planung und Umwelt</b>
Frist:	10.07.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lars Kunze, am: 06.07.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>die Stadt Rheinbach nimmt zum Bebauungsplanverfahren Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" im Rahmen der Erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (2) und § 4a (3) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Rahmen der erneuten Offenlage erfolgte Herausnahme der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel gem. Punkt 1.4.1 der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanentwurfs wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gemäß den geplanten Festsetzungen der Pkt.1.4.2 i.V.m.1.4.3 sowie Pkt.1.4.5 in der vorgelegten Fassung wird die Zulässigkeit von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Form von Rand- oder Ergänzungssortimenten grundsätzlich unter bestimmten, wenn auch einschränkenden, Voraussetzungen dennoch weiterhin aufrechterhalten. Wünschenswert wäre hier die Aufnahme einer ergänzenden Festsetzung zur fachgerechten Untersuchungserforderlichkeit über die möglichen Auswirkungen der geplanten Verkaufsflächen mit diesen Sortimenten im Vorfeld, da negative Auswirkungen von Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch als Rand- oder Ergänzungssortiment) auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen auch schon bei einem geringen Umfang (siehe Pkt.1.4.2 i.V.m.1.4.3 hier: ca. 80 m<sup>2</sup> / Betrieb sowie Pkt. 1.4.5, hier: 30 m<sup>2</sup> / Betrieb) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zudem kann, wie bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen aufgeführt, unabhängig davon weiterhin aufgrund des allgemeinen, diesbezüglich nicht einschränkenden Festsetzungscharakters des Bebauungsplans, eine Einzelhandelsagglomeration nicht ausgeschlossen werden. Dies wiederum widerspricht den Vorgaben der Landesplanung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Lars Kunze Stadtverwaltung Rheinbach Sachgebiet 60.2 - Planung und Umwelt - Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel

Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim  
Fachbereich 61  
Postfach 11 80  
53333 Meckenheim

*D. K. R. P.*

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.6/7(197/198/17)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 06.06.2017

46. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“;  
Beteiligung gem. § 4 a (3)  
Hier: Ihr Schreiben vom 31.05.2017; az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 22.11.2017 nicht mit in die Bauleitplanung eingeflossen.  
Ich wiederhole daher meine Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung.

**Anbindung:**

weder die Ausführungen des Verkehrsgutachtens (KVP L 162/ Planstraße mit Durchmesser 30,0 m) noch die Tischvorlage zum Abstimmungstermin vom 11.05.2016 können hinsichtlich der verkehrlichen Grundlagen nachvollzogen werden.

Das Zählergebnis der Verkehrszählung 2010 liefert einen Verkehrswert aller Werkstage (Mo-So) von 22.676 Kfz/d. Die L 261 ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ausgestattet. Zwischen Anschlussstelle A 565 und Knoten L 158/ L 261/ K 53 sind keine Erschließungsbereiche vorhanden. Die freie Strecke der L 261 ist somit weiterhin gerechtfertigt.

Landesstraßen sind gem. § 3 (2) Straßen- und Wegegesetz NW Straßen mit mind. regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Gemeinsam mit den Bundesfernstraßen und untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden.

Die L 261 verbindet Bonn (Oberzentrum) über Meckenheim (Grundzentrum) mit Rheinland Pfalz (L 471 und L 492) und besitzt damit überregionale Verbindungsfunktionen.  
Incl. der v. g. Kriterien wird eine Einordnung der L 261 in die Kategorie LS I/ LS II vorgenommen. Grundsätzlich ist damit die Entwurfsklasse 2 verbunden, da aber das Verkehrsaufkommen höher

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

als 15.000 Kfz/d bzw. 17.000 Kfz/d ist, ist eine höhere Entwurfsklasse zugrunde zu legen. Damit ist die L 261 nach Entwurfsklasse 1 zu beurteilen, auch wenn der derzeitige Querschnitt nicht die Ausstattungsmerkmale aufweist.

Die L 261 sollte ihrer raumordnerischen Verbindungsfunktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität im Verkehrsablauf gerecht bleiben, auch wenn untergeordnete Straßen angebunden werden.

Durch Rückstaubildungen auf der L 261 als Folge des überlasteten Knotenpunktes L 158/ L 261/ K 53 ist dies für den Landesbetrieb nicht hinnehmbar, einen weiteren in der Leistungsfähigkeit der Landesstraße eingreifenden unzureichenden Knoten in seine Verantwortung zu übernehmen.

Die Einsatzkriterien für 3-armige Knotenpunkte nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL– hinsichtlich der Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse 1 mit einer Straße der Entwurfsklasse 4 lauten, dass hier eine Verknüpfung nicht vertretbar ist. Würde für die interne Gewerbegebieterschließung die Entwurfsklasse 3 zugrunde gelegt, so ist ein Knotenpunkt teilplanfrei auszubilden. Denkbar sind hier eine Trompete oder eine halbes Kleeblatt.

#### **Planunterlagen/ Verwaltungsvereinbarung:**

Mit dieser Erschließung sowie einer künftigen Anbindung an die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Stadtstraße „Am Pannacker“ mit ebenfalls planfreier Anbindung an die L 261 sind zwei langfristig leistungsfähige und sichere Anbindungen in Autobahnnähe möglich.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind mind. folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 261 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Neben der Regelung der Baukosten werden auch die Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der neuen technischen Anlagen und der Mehrflächen im Bereich der L 261 gem. der Ablöserichtlinien beziffert und gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

#### **Werbeanlagen:**

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung.

Im Bebauungsplintext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur L 261 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG NW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, so dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

### **Anpflanzungen:**

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 261 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" –ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

**Strauchpflanzungen** gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer **Bäume in Fahrbahnnähe** ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Ohne Schutzrichtung sind Überprüfungen gem. der Richtlinien für passive Schutzrichtungen durchzuführen. Pauschal ist ein Abstand von mind. 4,50 m erforderlich.

Sollten Schutzrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Meckenheim.

### **Einfriedungen:**

An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte **Einfriedungen oder Bepflanzung** zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

#### **Emissionen:**

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der L 261, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

#### **Entwässerung:**

Die Entwässerungseinrichtungen der L 261 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und es dürfen keine Fremdwässer zugeführt werden. Sollten im Zuge der Erschließung weitere entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich werden (Filterbecken, Rückhaltebecken usw.) so gehen die Kosten incl. Unterhaltungskosten (s. o.) zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Unter Ziffer 2.4 der Begründung mit Umweltbericht wird Folgendes beschrieben:  
Entlang der Anbaubeschränkungszone der L 261 und der Freihaltezone der Freileitungstrasse schließen die Baugrenzen eine Bebauung dieser Bereiche aus. Lt. zeichnerischer Darstellung ist ein Abstand zum Fahrbahnrand der L 261 von 20,0 m angegeben.

Gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beträgt die Anbaubeschränkungszone 40,0 m.

Im Text ist ein Abstand von 20,0 m festzusetzen um Fehler oder Irrtümer auszuschließen. Dies gilt auch für Ziffer 2.5.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Von: Rupp, Günter <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>  
Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 15:25  
An: wichert, florian  
Betreff: Erneute Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst"  
i.V.m. der 46. FNP-Änderung

Sehr geehrter Herr Wichert,

in der Begründung zum vg. Bebauungsplan wird unter dem Punkt 2.2.2 "Gliederung zum Immissionsschutz" noch auf die Seveso-II Richtlinie aus 1996 Bezug genommen. Diese Vorschrift wurde allerdings bereits 2012 von der Europäischen Union durch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie) abgelöst. In dieser aktuellen Richtlinie ist die "Überwachung der Ansiedlung" mit dem Gebot zur Wahrung von sogenannten "angemessenen Sicherheitsabständen" zwischen Anlagen, die Betriebsbereiche bilden und schutzwürdigen Nutzungen im Artikel 13 festgeschrieben.

Ich empfehle die entsprechenden Vorschriftenzitate zur Seveso-Richtlinie in den Planunterlagen zu aktualisieren.

In meiner Stellungnahme vom 15.12.2016, Az.: 53.6.2, hatte ich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in nationales Recht in kürze zu erwarten sei. Zwischenzeitlich ist diese Umsetzung durch Einarbeitung in die nationalen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, u.a. durch Novellierung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u.a. in § 50 Planung).

Abschließend weise ich noch zu der Tabelle auf Seite 14 der Begründung, die dem Anhang 2 des KAS-18 Leitfadens entliehen wurde, darauf hin, dass diese für den Gefahrstoff Brom mit der 2. Korrektur des Leitfadens überarbeitet wurde. Darin ist der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der Abstandsklasse III zugeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

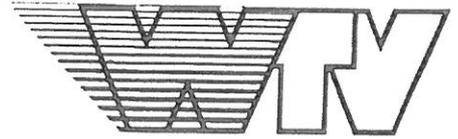
Im Auftrag  
Günter Rupp

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz  
50606 Köln  
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4269  
mailto:guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de  
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>  
Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

# WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



*Der Geschäftsführer*

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim  
Postfach 1180  
53333 Meckenehim

Planungs- u. Bauabteilung  
Ihr Ansprechpartner: Vera Förster  
Funktion: Sachbearbeiterin  
Aktenzeichen: 463-2017-06-12  
Unser Zeichen: Eck/Fö  
Email: [planauskunft@wahnbach.de](mailto:planauskunft@wahnbach.de)  
Tel: 02241/128-149  
Fax: 02241/128-116

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 12.06.2017

## **Ihre Anfrage vom 06. Juni 2017**

Bebauungsplan Nr.80 "Unternehmerpark Kottenforst" und  
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Wichert,

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600 – 9+500, inklusive einem Tiefpunktschacht (TP 5) betroffen ist.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren.  
Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.  
Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel.

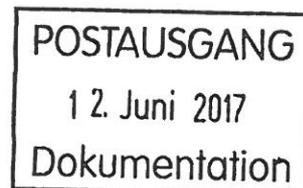
Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

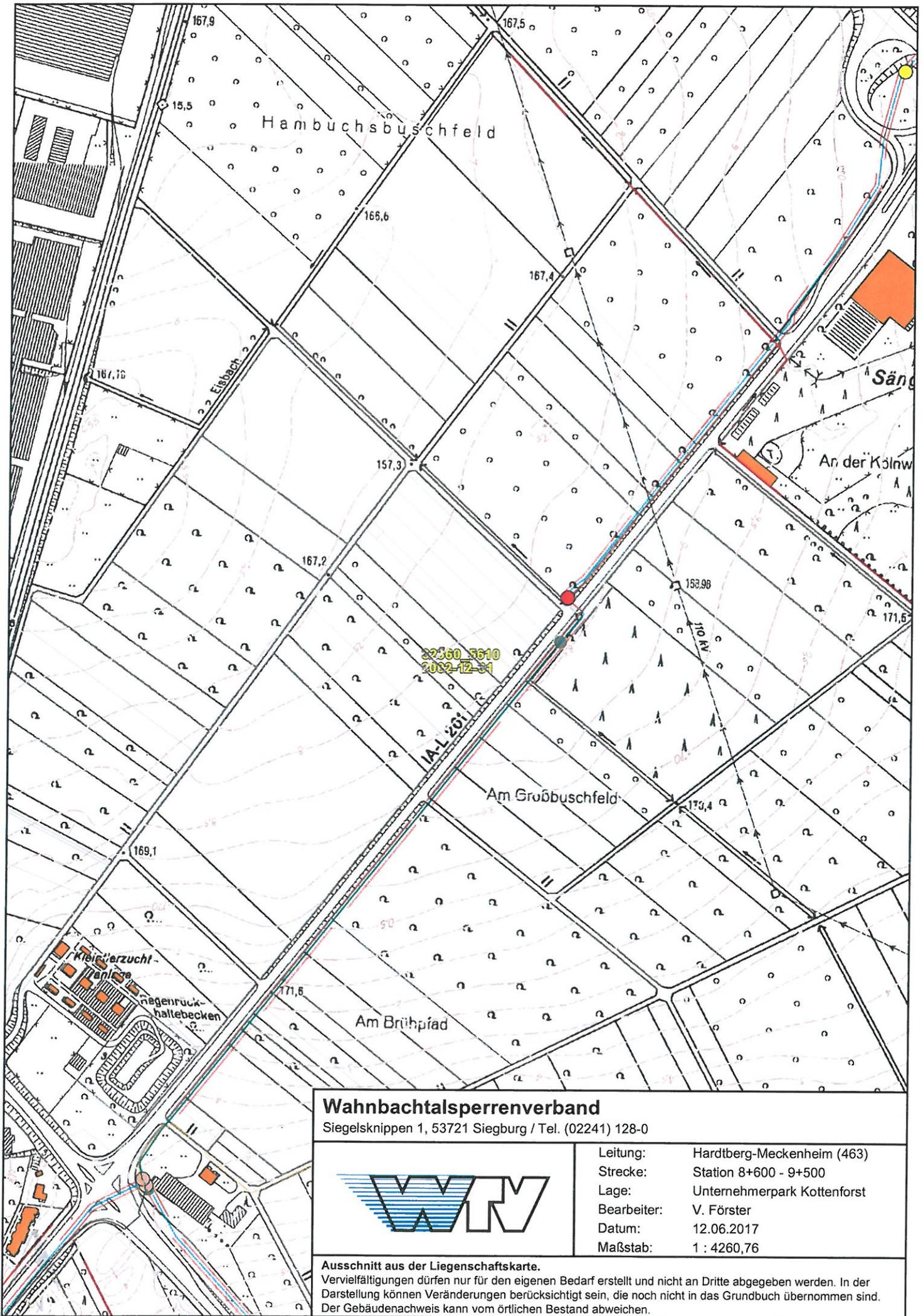
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.:02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Eckschlag





**Wahnbachtalsperrenverband**

Siegelsknippen 1, 53721 Siegburg / Tel. (02241) 128-0



Leitung: Hardtberg-Meckenheim (463)  
 Strecke: Station 8+600 - 9+500  
 Lage: Unternehmerpark Kottenforst  
 Bearbeiter: V. Förster  
 Datum: 12.06.2017  
 Maßstab: 1 : 4260,76

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.  
 Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



## Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes (WTV) **Stahlrohre**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

*Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.*

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:  
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230

12.06.2017

## **Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung**

1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnenden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnenden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnbachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnbachtalsperrenverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnbachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.

Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnbachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Meckenheim  
FB 61 - Stadtplanung und Liegenschaften  
Herr Florian Wichert  
Postfach 1180  
53333 Meckenheim

Bearbeiter(in): Frau Weise  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-180  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 268485

Datum  
06.07.2017

Seite 1/1

## **Bauleitplanung der Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrter Herr Wichert,

vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

### **Unitymedia NRW GmbH**

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

Stadt Meckenheim

12. JULI 2017

Eingang



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim  
Stadtplanung, Liegenschaften  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim

**Betrieb/Projektierung**

Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	06.06.2017
Unsere Zeichen	B-LB/RF.03/Da/111.446/Sch
Name	Herr Damian
Telefon	+49 231 5849-15746
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	savino.damian@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 04. Juli 2017

**Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim**  
**Erneute Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung**  
**Amprion-Richtfunkfeld RF.03 Brauweiler - Gänsehals**

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Aufsichtsratsvorsitzender:**

Heinz-Werner Ufer

mit Schreiben vom 22.10.2013 und 15.11.2016 haben wir zu dem o. g. Bebauungsplan und später auch zu den externen Ausgleichsflächen Stellungnahmen abgegeben.

**Geschäftsführung:**

Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Diese behalten nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen weiterhin ihre Gültigkeit.

**Sitz der Gesellschaft:**

Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Gegen einen Satzungsbeschluss zu o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

**Bankverbindung:**

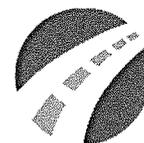
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Amprion GmbH

i. A.

Anlage

Verteiler:  
RF.03  
(geh. z. Schr.  
v. 15.11.2016)



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld



**Autobahnniederlassung Krefeld**

Stadt Meckenheim  
- FB 61 Stadtplanung, Liegen-  
schaften -  
Postfach 11 80  
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.07\_A565  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 07.07.2017

## Erneute öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“

### Ihre Schreiben vom 31.05.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Wichert,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes Kottenforst in Richtung Osten um Gewerbegebietsflächen.

Die Anbindung des „Unternehmerparks Kottenforst“ soll über die L 261 sowie die Straße „Am Pannacker“ erfolgen. Wie unter Punkt 1.3 Bauleitplanverfahren erläutert, konnte *„hinsichtlich der Anbindung des Areals an die L 261 eine detaillierte Abstimmung der Planung mit dem Straßenbaulastträger, bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden.“*

Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen ebenfalls keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden.

Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz, Erschließung zur L 261) bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen abzustimmen.

Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0  
[kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de)

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim  
Postfach 11 80  
  
53333 Meckenheim

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

**Frau Strüwe**

**Zimmer: 5.22**

**Telefon: 02241 - 13-2400**

**Telefax: 02241 - 13-31 16**

**E-Mail: gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de**

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
06.06.2017

**Mein Zeichen**  
01.3

**Datum**  
05.07.2017

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim  
Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“  
hier: Beteiligung gem. § 4 (2) und § 4a (3) BauGB**

Sehr geehrter Herr Wichert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung  
genommen:

**Bodenschutz**

Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m<sup>2</sup> und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> geschaffen.

Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Die überarbeitete Berechnung wird von hier nicht beanstandet. Zu begrüßen ist die Rückbau- und die Rekultivierungsmaßnahme des Industriestammgleises, die sich sehr positiv auf den Ausgleich, bzw. Ersatz für die durch die Eingriffe im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen auswirkt. Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden beträgt dennoch 67.619 Bodenfunktionspunkte, die nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Das im Weiteren verfolgte Konzept, statt bodenbezogener Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne einer schutzgutübergreifenden Kompensation einen



**Behindertenparkplätze**  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

**Dienstgebäude:** Mühlenstraße 51  
**Sitz der Kreisverwaltung:** Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
**Umsatzsteuer-Ident-Nr.:** DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

zusätzlichen biotopbezogenen Ausgleich durchzuführen, wird von hier für nicht zielführend erachtet. Der Gutachter schlägt dazu vor, den aus der biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahme herrührenden Biotopwertüberschuss (362.704 Wertpunkte; ermittelt nach der Methode Fröhlich Sporbeck 1991) einzusetzen. Dies kann schon alleine aus dem Grund nicht akzeptiert werden, weil die Fläche, auf der der Biotopausgleich erfolgt, bereits wegen der damit einher gehenden Verbesserungen für die Bodenfunktionen in die Bilanzierung nach dem Verfahren Ginster & Steinheuer einbezogen wurde. Aber auch grundsätzlich wird bezweifelt, dass auf eine solche Weise die im Plangebiet unwiederbringlich verloren gehenden Bodenfunktionen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Unter Umständen kann bei einem biotopbezogenen Ausgleich ggf. sogar das Gegenteil der Fall sein und eine solche Maßnahme einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden hervorrufen. Das Verfahren Ginster Steinheuer sieht aus diesem Grund eine entsprechende Umrechnung auch nicht vor.

### **Fazit**

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu ca. 51% gegeben. Eine Umrechnung von Biotoppunkten in Bodenfunktionspunkte führt ggf. dazu, dass die einer sachgerechte Abwägung zugrunde liegenden Informationen irreführend sind. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen rege ich an zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Diese müssen nicht auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sein.

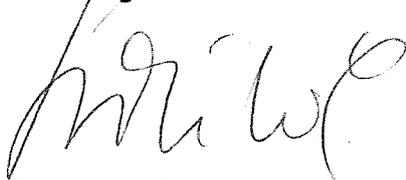
Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

### **Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz (66.3)**

Es wird erneut darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, wenn der Bebauungsplan seine Bestandskraft erlangt hat. Nur so ist gewährleistet, dass die kartographischen Darstellungen in den verschiedenen Fachinformationssystemen (bspw. Geo-Portal) angepasst werden können.

Auch wird nochmals angeregt, die geplante Kompensationsfläche nicht mit einer RSM 8.1 als artenreiches Grünland einzusäen, sondern mit autochthonem Saatgut (Regiosaatgut) herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gabriele Strüwe

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim  
Stadtplanung  
z. H. Herrn Wichert  
Postfach 1180  
53333 Meckenheim**



**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

**Unser Zeichen:**

Auskunft erteilt Herr Muß  
Durchwahl 0221- 53 40-103  
Fax 0221-5340-199  
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de  
Meckenheim 46. Änderung 04-07-2017.doc  
Köln 04.07.2017

AZ.: 25.20.30-SU

**46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim  
Bebauungsplan Nr. 80, „Unternehmerpark Kottenforst“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt. Insbesondere möchten wir Ihnen danken, dass unsere Anregungen bezüglich der Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 5.12.2016 bezüglich der Sicherstellung der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen über Wirtschaftswege oder das öffentliche Straßennetz und bezüglich des Anschlusses des vorhandenen Drainagenetzes an den umgelegten und neu profilierten Eisbach bzw. die ihm zulaufenden Entwässerungsgräben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13  
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15  
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX  
BIC: GENO DE D1 BRS

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim  
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften  
Herrn Florian Wichert  
Bahnhofstr. 22  
53340 Meckenheim

Stadt Meckenheim

21. JUNI 2017

EINGANG

Abteilung  
Ihr Ansprechpartner  
Durchwahl  
Telefax  
E-Mail

Unser Zeichen  
Aktenzeichen

Recht  
Sascha Gündel  
(0 22 71) 88-12 56  
(0 22 71) 88-14 44  
bauleitplanung  
@erftverband.de  
R-003-410  
80502

Bergheim, 19. Juni 2017

**Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" und der damit verbundenen 46. Flächennutzungsplanänderung**

Ihre Schreiben vom 06.06.2017

Sehr geehrter Herr Wichert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Schreiben vom 06.12.2016 mitgeteilt ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012, 8.11.2013 und 06.12.2016 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und -nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden. Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Müller

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Tel. (0 22 71) 88-0  
Fax (0 22 71) 88-12 10  
www.erftverband.de  
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim  
IBAN:  
DE45 3704 0044 0390 4000 00  
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln  
IBAN:  
DE86 3705 0299 0142 0058 95  
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim  
IBAN:  
DE42 3707 0060 0471 0000 00  
SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG  
IBAN:  
DE05 3706 9252 1001 0980 19  
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des  
Verbandsrates:  
Bürgermeister  
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:  
Bauassessor Dipl.-Ing.  
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und  
Umweltmanagement



Technisches  
Sicherheitsmanagement

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim  
- Der Bürgermeister -  
Fachbereich 61  
Herrn Florian Wichert  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.06.2017  
333.45 - 87.1/13-001

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“  
hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB; Prüfung der  
Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut / Be-  
lange des Bodendenkmalschutzes**

*Ihr Schreiben vom 06.06.2017*

Sehr geehrter Herr Wichert,

Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Planungen.

Bereits in den Stellungnahmen aus unserem Hause vom 21.11.2013 sowie vom 15.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler vermutet werden, insofern also von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter für die weiteren Planungen ausgegangen werden muss. Ich verweise diesbezüglich auf die § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste und demnach auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Dies bedeutet, dass auch vermutete Bodendenkmäler zum Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung werden.

Zur Prüfung der Abwägungs- und Entscheidungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung sind daher Untersuchungen vorzunehmen, welche die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Un-

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karistraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

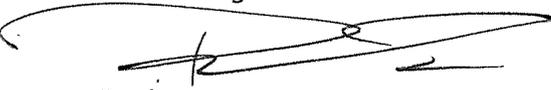
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

tersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen können, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NRW i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

**wichert, florian**

---

**Von:** Assmann Jeanette (BLB K) <Jeanette.Assmann@BLB.NRW.DE>  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. Juni 2017 12:47  
**An:** wichert, florian  
**Betreff:** Behördenbeteiligung Bauleitplanung der Stadt Meckenheim BPlan Nr. 80  
Unternehmerpark Kottenforst

Sehr Herr Wichert,

aufgrund nicht Betroffenheit werden wir uns am unten aufgeführten Verfahren nicht beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jeanette Assmann  
Assetmanagement  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Niederlassung Köln  
Domstraße 55-73  
50668 Köln

Tel.: +49 221-35660-756  
Fax.:+49 221 35660 999  
Mobil.: +49 1520 1613 777  
PC-Fax.: +49 211 6170 1374  
mailto:jeanette.assmann@blb.nrw.de  
http://ww.blb.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Behoerdenbeteiligung [mailto:meckenheim@online-behoerdenbeteiligung.de]  
Gesendet: Dienstag, 6. Juni 2017 00:01  
An: Poststelle K (BLB K) <K.Poststelle@BLB.NRW.DE>  
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Meckenheim

#####

Bitte beachten Sie:

Über die Adresse meckenheim@online-behoerdenbeteiligung.de ist die Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme das Behördenportal: [https://www.o-bb.de/login\\_form.php?VIEW=154;29503;86517;3001](https://www.o-bb.de/login_form.php?VIEW=154;29503;86517;3001);

Im Behördenportal können Sie das beigefügte Anschreiben auch als PDF abrufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Florian Wichert, Tel.: 02225/917-312, E-Mail: [florian.wichert@meckenheim.de](mailto:florian.wichert@meckenheim.de)
- Waltraud Leersch, Tel.: 02225/917-138, E-Mail: [waltraud.leersch@meckenheim.de](mailto:waltraud.leersch@meckenheim.de)
- Mario Mezger, Tel.: 02225/917 160, E-Mail: [mario.mezger@meckenheim.de](mailto:mario.mezger@meckenheim.de)

#####



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Meckenheim  
Stadtplanung  
Bahnhofstraße 22  
53340 Meckenheim



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 5293  
BAIUDbWTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 / ohne

Bearbeiter/-in  
Herr Laute

Bonn,  
8. Juni 2017

BETREFF **BBP - Bebauungsplan „BBP Nr. 80 \_ Unternehmerpark Kottenforst“;**  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 06. Juni 2017

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Laute



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadtverwaltung Meckenheim  
Fachbereich 61  
Herr Wichert  
Bahnhofstr. 22  
53340 Meckenheim

07.06.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-24.108-RFA04  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mayer  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 02243 / 9216-55  
Mobil 0171 / 5871111  
Telefax 02243 / 9216-86

frank.mayer@wald-und-  
holz.nrw.de

**Nur als E-Mail:** florian.wichert@meckenheim.de



**Bebauungsplan Nr. 80, FNP-Änderung Nr. 46**

**Ihr Schreiben vom 06.06.2017, Az. -**

Sehr geehrter Herr Wichert, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Abstand von Gebäuden, Straßen und Parkplätzen des vorgesehenen Industriegeländes zum Wald sollte aber zweckmäßigerweise ca. 35 Meter betragen, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,

Bankverbindung  
Helaba  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erft  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf  
Telefon 02243 9216-0  
Telefax 02243 9216-85  
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besitzt der Eigentümer der südlich und südwestlich angrenzenden Waldfläche ( Flur 6, Nrn. 37 u. 38) eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Da die Belange des Waldeigentümers durch die baulichen Einrichtungen berührt werden, halte ich es für erforderlich, dass mit dem Waldbesitzer vorab eine Vereinbarung getroffen wird.

Auf diese Weise würden eventuelle Auseinandersetzungen, die sich aus der waldnahen Bebauung ergeben könnten, vermieden und die Belange des Waldeigentümers wären angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Mayer

Von: Rupp, Günter <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>  
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 08:18  
An: wichert, florian  
Betreff: WG: Erneute Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" i.V.m. der 46. FNP-Änderung

Guten Morgen Herr Wichert,

in meiner gestrigen Mail zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" i.V.m. der 46. FNP-Änderung hat sich ein Fehler eingeschlichen. In meinen Ausführungen zur Neueinstufung des Gefahrstoffs Brom muss es heißen, dass der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der Abstandsklasse IV zugeordnet wurde. Ich bitte die fehlerhafte Zuordnung der Abstandsklasse zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Günter Rupp

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz  
50606 Köln  
Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4269  
mailto:guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de  
http://www.bezreg-koeln.nrw.de  
Folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/BezRegKoeln

>-----Ursprüngliche Nachricht-----

>Von: Rupp, Günter  
>Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 15:25  
>An: 'florian.wichert@meckenheim.de'  
>Betreff: Erneute Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" i.V.m. der 46. FNP-Änderung  
>  
>Sehr geehrter Herr Wichert,  
>  
>in der Begründung zum vg. Bebauungsplan wird unter dem Punkt 2.2.2  
>"Gliederung zum Immissionsschutz" noch auf die Seveso-II Richtlinie aus 1996  
>Bezug genommen. Diese Vorschrift wurde allerdings bereits 2012 von der  
>Europäischen Union durch die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie)  
>abgelöst. In dieser aktuellen Richtlinie ist die "Überwachung der Ansiedlung" mit  
>dem Gebot zur Wahrung von sogenannten "angemessenen  
>Sicherheitsabständen" zwischen Anlagen, die Betriebsbereiche bilden und  
>schutzwürdigen Nutzungen im Artikel 13 festgeschrieben.  
>  
>Ich empfehle die entsprechenden Vorschriftenzitate zur Seveso-Richtlinie in den  
>Planunterlagen zu aktualisieren.  
>  
>In meiner Stellungnahme vom 15.12.2016, Az.: 53.6.2, hatte ich darauf  
>hingewiesen, dass die Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in nationales Recht in  
>kürze zu erwarten sei. Zwischenzeitlich ist diese Umsetzung durch Einarbeitung in  
>die nationalen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt, u.a. durch  
>Novellierung der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und des Bundes-  
>Immissionsschutzgesetzes (u.a. in § 50 Planung).  
>  
>Abschließend weise ich noch zu der Tabelle auf Seite 14 der Begründung, die dem

>Anhang 2 des KAS-18 Leitfadens entliehen wurde, darauf hin, dass diese für den  
>Gefahrstoff Brom mit der 2. Korrektur des Leitfadens überarbeitet wurde. Darin ist  
>der Stoff Brom mit einem neu berechneten Abstand von 1250 m der  
>Abstandsklasse III zugeordnet.

>

>Mit freundlichen Grüßen

>Im Auftrag

>Günter Rupp

>--

>Bezirksregierung Köln

>Dezernat 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

>50606 Köln

>Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

>Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4269

>mailto:guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de

>http://www.bezreg-koeln.nrw.de

>Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

>

>